

Kanzlei Dr. Rehbock & Kollegen

Kanzlei Dr. Rehbock & Kollegen | Wittgasse 7 | 94032 Passau

Landgericht München I
9. Zivilkammer
Prielmayerstr. 7

80335 München

Datum: 8. März 2007

Az.: 281/06

Klage

In Sachen

Wilhelm Dietl, Flurstr. 16, 93455 Traitsching

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rehbock & Kollegen,
Wittgasse 7, 94032 Passau

gegen

taz Verlags- und Vertriebs GmbH, Kochstr. 18, 10969 Berlin

Prozessbevollmächtigte: Herr Rechtsanwalt Eisenberg, Görlitzer Str. 74,
10997 Berlin

wegen Unterlassung, Widerruf, Geldentschädigung, Schadensersatz

Streitwert: € 60.000,00

Gerichtskosten: € 1.668,00 (Verrechnungsscheck anbei)

Büro Passau

Abschrift

Rechtsanwälte

Diplom-Ökonom
Dr. Klaus Rehbock
Rechtsanwalt

Tina-Marianne Mensch*
Rechtsanwältin

Matthias Schaefer, LL.M.
Rechtsanwalt

in Passau in Bürogemeinschaft mit

Christian Wiszkocsill
Fachanwalt für Arbeits-
und Steuerrecht

Büro Passau

Wittgasse 7
94032 Passau
T +49 (0)851 966 67 00
F +49 (0)851 966 67 01

Büro Passau II

Wienigerstr. 1
A-4780 Scharfing
Österreich
T +43 (0)7712 358 50 90
F +43 (0)7712 358 50 91

- Kläger -

Büro München*

Ismaningerstr. 102 - 106
81675 München
T +49 (0)89 99 72 75 70
F +49 (0)89 99 72 75 77

in Bürogemeinschaft mit
Dr. Beyer & Partner

- Beklagte -

Wittgasse 7
D-94032 Passau

Telefon 0851 96 66 700
Telefax 0851 96 66 701

anwalt@rehbock-online.com
www.rehbock-online.com

HypoVereinsbank Passau
Kto.-Nr. 368 908 096 | BLZ 740 200 74

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete und stelle folgende

Anträge:

- I. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt, es zu

unterlassen

zu behaupten, zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:

1.
Das Münchner Nachrichtenmagazin FOCUS beschäftigte jahrelang den Journalisten Wilhelm Dietl, bis diesem nach seiner Enttarnung als BND-Informant im November 2004 per Fax fristlos gekündigt wurde.
2.
Wilhelm Dietl wurde beim Geheimdienst (BND) als „Journalist V.“ geführt.
3.
Für seine Informationenwurde er mit rund 650.000,00 EUR entlohnt.

- II. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt, nachfolgenden Widerruf in der nächsten noch nicht zum Druck abgeschlossenen Ausgabe der taz zu veröffentlichen:

WIDERRUF

In der taz vom 11.12.2006 haben wir auf der Seite 17 unter der Überschrift: „Schale Kollegenschelte - Ausgerechnet der „Focus“ enttarnte in seiner aktuellen Ausgabe rund 20 Journalisten als BND-Spitzel“ unter anderem über Herrn Wilhelm Dietl berichtet und dabei nachstehende Behauptungen aufgestellt:

1.
Das Münchner Nachrichtenmagazin FOCUS beschäftigte jahrelang den Journalisten Wilhelm Dietl, bis diesem nach seiner Enttarnung als BND-Informant im November 2004 per Fax fristlos gekündigt wurde.
2.
Wilhelm Dietl wurde beim Geheimdienst (BND) als „Journalist V.“ geführt.
3.
Für seine Informationenwurde er mit rund 650.000,00 EUR entlohnt.

Hierzu stellen wir richtig:

1.
Herr Dietl wurde ein Jahr vor seiner Enttarnung als BND-Informant von FOCUS gekündigt; die Kündigung wurde nicht mit seiner ehemaligen BND Tätigkeit begründet.
2.
Herr Dietl wurde beim BND nicht als „Journalist V.“ geführt.
3.
Herr Dietl hat nicht 650.000,00 EUR als Lohn vom BND erhalten. Erhalten hat Herr Dietl für seine Tätigkeit für den BND insgesamt 650.000,00 DM, davon 243.000,00 DM an Entgelten und 9.500,00 DM an Prämien; darüber hinaus hat Herr Dietl Auslagen in Höhe von 418.000,00 DM erstattet bekommen.

Verlag und Redaktion der taz

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in einer Höhe von 10.000,00 EUR.
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger jeglichen Schaden zu ersetzen hat, der dem Kläger aufgrund der streitgegenständlichen taz-Artikel bereits entstanden ist bzw. noch entstehen wird.

V. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft oder eines Anerkenntnisses beantrage ich vorsorglich gem. § 307 II, 331 III ZPO den Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils.

Begründung:

A. Sachverhalt:

I. Die Parteien

Der Kläger ist ein anerkannter Journalist und Buchautor. So ist vor wenigen Tagen bei Ullstein das Buch „Spy Ladies-Frauen im Geheimdienst“ erschienen; bei Ullstein erschien zuletzt von ihm und Norbert Juretzko der Bestseller „Bedingt Dienstbereit. Im Herzen des BND - die Abrechnung eines Aussteigers“. Als Journalist war der Kläger unter anderem für den stern, den SPIEGEL und FOCUS tätig; darüber hinaus war der Kläger auch beispielsweise stellvertretender Leiter des Essener Instituts für Terrorismus, Forschung und Sicherheitspolitik. Der Kläger verfasste zahlreiche Bücher über Terrorismus und Geheimdienste.

Der Kläger führte aber auch von 1982 bis Ende 1992 im Nahen und Mittleren Osten Informanten für den Bundesnachrichtendienst.

Dies ist inzwischen allgemein bekannt. Allgemein bekannt ist auch, dass der Kläger Gegenstand des sogenannten Schäfer-Bericht ist, der vom Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a.D., Herrn Dr. Gerhard Schäfer, als der vom parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestag Beauftragter Sachverständiger erstellt wurde. Die für die Veröffentlichung bestimmte Fassung des Gutachtens wurde am 26.05.2006 veröffentlicht.

Die Beklagte ist der herausgebende Verlag der taz.

II. Die streitgegenständliche Veröffentlichung:

Die Beklagte hat in der taz vom 11.12.2006, Seite 17, im Rahmen des Artikels „Schale Kollegenschelte – ausgerechnet der FOCUS enttarnt in seiner aktuellen Ausgabe rund 20 Journalistenkollegen als BND-Spitzel“ über den Kläger nachstehende Behauptung verbreitet:

- Das Münchner Nachrichtenmagazin FOCUS beschäftigte jahrelang den Journalisten Wilhelm Dietl, bis diesem nach seiner Enttarnung als BND-Informanten im November 2004 per Telefax fristlos gekündigt wurde.
- Wilhelm Dietl wurde beim Geheimdienst BND als „Journalist V.“ geführt.
- Für seine Informationen... wurde der Kläger mit rund „€ 650.000,00“ entlohnt

BEWEIS: taz vom 11.12.2006 als **Anlage K 1**

III. Der Schriftwechsel

Der Unterzeichner hat im Namen des Klägers mit Schreiben vom 21.12.2006 die Beklagte zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung, zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Veröffentlichung eines Widerrufs und zur Zahlung einer Geldentschädigung aufgefordert.

BEWEIS: Schreiben des Unterzeichners an die Beklagte vom 21.12.2006 samt Anlagen als **Anlage K 2**

Der Beklagtenvertreter hat mit Schreiben vom 22.12.2006 mitgeteilt, dass die Beklagte zum Abdruck einer modifizierten Gegendarstellung grundsätzlich bereit ist, die Ansprüche aber im übrigen zurückgewiesen.

BEWEIS: Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Eisenberg vom 22.12.2006 als **Anlage K 3**

Der Unterzeichner hat mit Schreiben vom 27.12.2006 an den anwaltlichen Vertreter der Beklagten mitgeteilt, dass die modifizierte Gegendarstellung im Original samt entsprechender Originalvollmacht direkt an die Beklagte übersandt wurde und die übrigen Ansprüche nochmals geltend gemacht.

BEWEIS: Schreiben des Unterzeichners vom 27.12.2006 an Herrn Rechtsanwalt Eisenberg als **Anlage K 4**

Darüber hinaus hatte der Unterzeichner bereits mit Schreiben vom 22.12.2006 die modifizierte Gegendarstellung samt Vollmacht jeweils im Original direkt an die Beklagte übersandt.

BEWEIS: Schreiben des Unterzeichners an die Beklagte vom 22.12.2006 samt Anlagen als **Anlage K 5**

Die Beklagte bzw. deren anwaltlicher Vertreter haben sich daraufhin nicht mehr gemeldet, so dass der Unterzeichner mit Schreiben vom 08.01.2007 die Beklagte aufgefordert hat, ihm ein Belegexemplar hinsichtlich des angekündigten Abdrucks der Gegendarstellung zu übersenden.

BEWEIS: Schreiben des Unterzeichners an den anwaltlichen Vertreter der Beklagten vom 08.01.2007 als **Anlage K 6**

Auch in diesem Schreiben hat der Kläger nochmals die sonstigen Ansprüche (Unterlassung, Widerruf, Geldentschädigung und Schadensersatz) angesprochen. Die Beklagte hat auf dieses Schreiben nicht reagiert. Die Beklagte hat auch nicht, wie angekündigt, die Gegendarstellung des Klägers veröffentlicht. Aus diesem Grund war Klage geboten.

IV. Sachverhalt

Der Kläger war von 1982 bis Ende 1992 für den BND tätig. Der Kläger hat seine Tätigkeit für den BND aufgenommen, nachdem er seine journalistische Tätigkeit für die Zeitschrift Quick beendet hatte. Der Kläger beendete seine Zusammenarbeit mit dem BND am Ende des Jahres 1992. Er wurde von dem damaligen Unterabteilungsleiter 16, dessen Deckname „Tebis“, war, dahinter verbirgt sich der Oberst a.D. Jürgen Kühn, formell „entlassen“. Der Kläger schied offiziell zum Ende 1992 beim BND aus; die allerletzten Formalitäten wurden wegen der Weihnachtsfeiertage zu Beginn des Jahres 1993 vorgenommen. Insbesondere wurde gleich zu Beginn des Jahres 1993 von „Tebis“ die sogenannte Sicherheitsbelehrung vorgenommen, die beinhaltet, dass der Kläger als ausgeschiedenes Mitglied des BND selbstverständlich strikt seine Geheimhaltung beachten muss und darüber hinaus beinhaltet, dass der Kläger bestimmte Länder nicht bereisen sollte.

Erst danach begann der Kläger seine Tätigkeit für das Nachrichtenmagazin FOCUS. Die erste Ausgabe des Nachrichtenmagazins FOCUS erschien am 18.01.1993. Der Kläger war nicht Mitglied der sogenannten Entwicklungsredaktion unter dem Namen „Zugmieze“, sondern hat tatsächlich erst seine Tätigkeit mit der ersten Ausgabe des Magazins begonnen. Es gab somit keine Überlappung zwischen der tatsächlichen Tätigkeit für den BND und der tatsächlichen Tätigkeit beim Nachrichtenmagazin FOCUS.

Nach 1993 hat der Kläger nur noch wenige informelle Gesprächskontakte mit dem BND gepflegt; in den Jahren 1997 und 1998 hat der Kläger einige Male mit Herrn Foertsch vom BND Mittag gegessen. Der Kläger hat auch bei dieser Gelegenheit keine Informationen über Journalistenkollegen, die auch nur den geringsten nachrichtendienstlichen Wert gehabt

hätten, an Herrn Foertsch oder einen anderen Mitarbeiter des BND weitergegeben. Der Kläger hat ab 1993 auch so gut wie kein „Honorar“ mehr vom BND bekommen.

Insbesondere hat der Kläger kein Honorar bekommen, das in irgendeinem unmittelbaren, mittelbaren oder sonstigen Zusammenhang mit der Bespitzelungsaffäre steht. Der Kläger hat lediglich im Jahr 1997 / 1998 für eine „Amtshilfe in Sachen Terrorismus“ 1.300,00 DM erhalten und Auslagen in Höhe von 8.620,00 EUR erstattet bekommen.

Für seine BND-Tätigkeit in den Jahren 1982 bis Ende 1992 hat der Kläger an 243.000,00 DM an Entgelten, 9.500,00 DM an Prämien erhalten und darüber hinaus Auslagen in Höhe von 418.000,00 DM erstattet bekommen.

Diesen Sachverhalt hat der Kläger inzwischen mehrmals öffentlich klar gestellt. Die Beklagte hat dennoch nicht die geforderten Erklärungen abgegeben, so dass Klage geboten war.

B. Rechtslage

I. Unterlassung

Wird durch die Wortberichterstattung in eines der gem. § 823 ff. BGB geschützten Rechte eingegriffen, so gewährt die Rechtsprechung in Analogie zu §§ 862, 1004 BGB einen Unterlassungsanspruch (vgl. Löffler / Ricker Handbuch des Presserechts, 44. Kapitel I, mit Hinweis auf die ständige Rechtsprechung unter anderem BGH NJW 1984, Seite 1886). Der Unterlassungsanspruch besteht insbesondere bei der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen; der Unterlassungsanspruch besteht nach ständiger Rechtsprechung auch dann, wenn die falsche Tatsachenbehauptung aufgrund hinreichend ausgeübter Sorgfalt und damit in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte und sie sich somit im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung als gerechtfertigt erwiesen hatte (vgl. Löffler / Ricker aaO. Seite 377 Ziff. 3 unter Hinweis auf die ständige BGH Rechtsprechung seit BGH in NJW 1977, Seite 1681). Nach ständiger Rechtsprechung besteht an der Aufrechterhaltung einer falschen Behauptung kein berechtigtes Interesse. Beinhaltet die angegriffene Tatsachenbehauptung (so wie hier) den Tatbestand der Verleumdung oder üblen Nachrede, so trägt der verbreitende Verlag die Beweislast für die Richtigkeit der verbreiteten Äußerungen. Da es ohne Frage für einen anerkannten Journalisten eine Verleumdung bzw. eine üble Nachrede darstellt, wenn über ihn unter voller Namensnennung und unter Verbreitung seines Fotos behauptet wird, er habe Journalistenkollegen ausgespäht, an den BND verraten und hierfür sogar ein Agentenhonorar erhalten, trägt hinsichtlich der streitgegenständlichen Textpassagen die Beklagte die volle Beweislast für die behauptete Richtigkeit. Die streitgegenständlichen Textpassagen sind aber alle schlicht und ergreifend unwahr. Der Unterlassungsanspruch ist damit in allen Punkten begründet.

Im Einzelnen:

1.

Das Münchner Nachrichtenmagazin FOCUS beschäftigte jahrelang den Journalisten Wilhelm Dietl, bis diesem nach seiner Enttarnung als BND-Informant im November 2004 per Fax fristlos gekündigt wurde.

Der Kläger wurde zu keinem Zeitpunkt seiner Tätigkeit für den BND eingesetzt über Journalisten zu berichten. Das Nachrichtenmagazin FOCUS hat den Kläger auch nicht **ein Jahr vor seiner Enttarnung als BND-Informanten** gekündigt; diese Kündigung wurde auch **nicht mit der angeblichen ehemaligen BND-Tätigkeit** des Klägers begründet.

Die Tätigkeit des Klägers für den BND endete Ende 1992; offiziell wurde der Kläger beim BND Anfang 1993 verabschiedet. Der Kläger hat nach Aufnahme seiner Tätigkeit für das Magazin FOCUS nicht mehr für den BND gearbeitet. Der Kläger hat insbesondere nicht bis Ende 1998 für den BND gearbeitet. Der Kläger hat insbesondere auch nicht in den Jahren zwischen 1992 und 1998 im Auftrag des BND Journalistenkollegen ausgespäht und nachrichtenrelevante Details über Journalistenkollegen an den BND verraten.

Die entsprechende Behauptung ist schlicht und ergreifend unwahr. Diese falsche Behauptung kann in dieser Form auch nicht dem Schäfer-Bericht entnommen werden. Selbst dann, wenn entsprechende Aussagen dem Schäfer-Bericht entnommen werden könnten, ändert dies nichts daran, dass die verbreitete Behauptung schlicht und ergreifend falsch ist. Zudem darf sich die Beklagte nach ständiger Rechtsprechung nicht ohne eigene Überprüfung auf Aussagen einer Behörde, der Staatsanwaltschaft etc. verlassen, sondern muss den Inhalt selbst überprüfen. Erst recht ist unrichtig, die Behauptung der taz, dem Kläger sein „ein Jahr vor seiner Enttarnung als BND-Informant von FOCUS gekündigt worden bzw. diese Kündigung sei mit seiner ehemaligen BND-Tätigkeit begründet worden. Der Kläger war ab Beginn des Jahres 1993 für das Magazin FOCUS als fester freier Mitarbeiter tätig. Die Tätigkeit endete auf Grund einer Kündigung der FOCUS Magazin GmbH im Jahr 1998.

2.

Wilhelm Dietl wurde beim Geheimdienst (BND) als „Journalist V.“ geführt.

Auch diese Behauptung ist schlicht und ergreifend falsch. Der Kläger wurde in der Vergangenheit bis zu seinem offiziellen Ausscheiden Ende 1992/Anfang 1993 beim BND unter dem Decknamen „Dali“ geführt. Der Kläger war in der Folgezeit nicht mehr für den BND tätig. Ob der Kläger beim BND noch unter irgendeinem Namen geführt wurde oder nicht weiß der Kläger bis zum heutigen Zeitpunkt nicht. Auf jeden Fall wurde er – dies ist

inzwischen völlig unstrittig und allgemein bekannt – beim BND nicht als „Journalist V.“ geführt. Diese Bezeichnung findet sich, wenn überhaupt, dann im sogenannten Schäfer-Bericht. Aber auch im Schäfer-Bericht wird nicht ansatzweise die Behauptung aufgestellt, der Kläger sei beim BND unter dieser Bezeichnung geführt worden.

3.

Für seine Informationen.....wurde er mit rund 650.000,00 EUR entlohnt.

Diese Darstellung in der taz ist gleich doppelt oder, genauer gesagt, sogar dreifach verkehrt. Das Wort „entlohnt“ beinhaltet die Tatsachenbehauptung, der Kläger hätte einen Lohn, also ein Gehalt in der genannten Größenordnung vom BND erhalten. Richtig ist, dass der Kläger vom BND für seine Tätigkeit in den Jahren 1982 bis Ende 1992 ein Honorar von lediglich **DM 243.000,00** erhalten hat.

Aus dem Schäfer-Bericht ergibt sich weiter, dass der Kläger auch noch in diesen Jahren einen Spesenersatz bzw. Ersatz sonstiger Auslagen in Höhe von **DM 418.000,00** erhalten hat. Der Kläger hat also keinen gigantischen Lohn in Höhe von **DM 650.000,00** und erst recht nicht – wie die Beklagte behauptet von **€ 650.000,00** für seine Tätigkeit für den BND in den Jahren 1982 bis 1992 erhalten. Die taz versucht hier durch eine rund Versechsfachung des tatsächlichen Lohnes dem Kläger ein gigantischen Lohn bzw. ein gigantisches Honorar anzudichten.

II. Widerrufsanspruch

1.

Das Münchner Nachrichtenmagazin FOCUS beschäftigte jahrelang den Journalisten Wilhelm Dietl, bis diesem nach seiner Enttarnung als BND-Informant im November 2004 per Fax fristlos gekündigt wurde.

Hier gelten die Ausführung zu Ziff. I/1. Die angegriffene Tatsachenbehauptung ist unwahr, da der Kläger zu keinem Zeitpunkt seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst dafür eingesetzt wurde, über Journalisten zu berichten und da dem Kläger auch nicht „nach seiner Enttarnung als BND-Informant im November 2004 per Telefax fristlos gekündigt wurde“ und diese Kündigung auf den angeblichen Verrat von Journalistenkollegen an den BND gestützt wurde.

2.

Wilhelm Dietl wurde beim Geheimdienst (BND) als „Journalist V.“ geführt.

Hier gelten die Ausführung zu Ziff. I/2. Die angegriffene Tatsachenbehauptung ist unwahr, da der Kläger zu keinem Zeitpunkt seiner Tätigkeit beim Bundesnachrichtendienst als „Journalist V.“ geführt.

3.

Für seine Informationen.....wurde er mit rund 650.000,00 EUR entlohnt.

Hier gelten die Ausführung zu Ziff. I/3. Der Kläger hat für seine Informationen an den BND in den Jahren 1982 bis 1992 nicht € 650.000,00 Lohn erhalten, sondern lediglich DM 243.000,00 Honorar.

III. Anspruch auf Geldentschädigung

Der Kläger wurde durch die streitgegenständlichen Veröffentlichungen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht schwer verletzt. Die taz hat anders als viele andere Medien unter voller Namensnennung und sogar mit Veröffentlichung eines Fotos des Klägers über diesen berichtet. Sie hat ihn insbesondere an den Pranger gestellt, zu einem Zeitpunkt, als der Schäfer-Bericht bereits veröffentlicht war und als gerade in dem Schäfer-Bericht betont worden ist, dass die Betroffenen in diesem Bericht anonymisiert wurden. Die taz hat den Kläger als den Journalisten dargestellt, der angeblich besonders intensiv Journalistenkollegen verraten, ausgespäht und hierfür vom BND einen entsprechend hohen „Agentenlohn“ erhalten hat. Der Kläger war und ist ein anerkannter Journalist und Buchautor und galt und gilt als einer der kenntnisreichsten Spezialisten für den gesamten Bereich des Nahen Ostens. Einen solchen anerkannten Journalisten fälschlicherweise vorzuwerfen, er habe Journalistenkollegen verraten - dies ist das schlimmste, was man einem Journalisten vorwerfen kann - stellt eine ganz erhebliche Persönlichkeitsrechtverletzung dar.

Der Beklagten ist auch ein ganz erhebliches Verschulden vorzuwerfen. Sie hat zum einen den Kläger an den Pranger gestellt und unter voller Namensnennung und unter Veröffentlichung eines Fotos über diesen berichtet.

Die Beklagte hat darüber hinaus den Kläger (anders als außergerichtlich behauptet) auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach ständiger Rechtsprechung stellt es eine grobe Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht dar, wenn ein Medium ohne weitere Recherche, sich auf die Veröffentlichung einer Verwaltungsbehörde, der Staatsanwaltschaft etc. verlässt, ohne den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stellt eine ebenso schwere Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht dar, wenn ein Medium unter voller Namensnennung und unter Veröffentlichung eines Fotos über einen Verdacht berichtet; dieser Verstoß wiegt im konkreten Fall besonders schwer, da in dem Schäfer-Bericht, auf den sich die taz stützt, ja alle relevanten Namen, insbesondere

auch der Name des Klägers, anonymisiert ist. Die Beklagte hat also vorsätzlich den Kläger an den Pranger gestellt und diesem keinerlei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben bzw. im nachhinein auch nicht dessen öffentlichen Stellungnahmen in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Beklagte hat bis zum heutigen Tag es abgelehnt, die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben bzw. eine redaktionelle Richtigstellung zu veröffentlichen.

Aus diesem Grund ist auch die 3. Voraussetzung, nämlich die Substanzität des Anspruchs gegeben. Gerade weil die Beklagte es bis zum heutigen Tag abgelehnt hat, eine Gegendarstellung des Betroffenen (die dieser ausdrücklich verlangt hat) oder eine redaktionelle Richtigstellung zu veröffentlichen (damit hat die Beklagte auch gegen die Bestimmung des Deutschen Pressekodex verstoßen), ist die Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung für diese schuldhaft zugefügte schwere Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Beklagte unausweichlich.

Der Kläger stellt die Höhe der Geldentschädigung in das Ermessen des Gerichts. Nach Überzeugung des Klägers ist aber ein Betrag von 10.000,00 EUR auf jeden Fall „angemessen“.

IV. Anspruch auf Schadensersatzfeststellung

Der Kläger hat aufgrund des taz-Artikels erheblich materiellen Schaden erlitten, der in der konkreten Höhe noch nicht bezifferbar ist. Aus diesem Grund hat der Kläger hier eine Feststellungsklage erhoben.

Die Beklagte hat durch die zahlreichen Veröffentlichungen in besonders intensiver Art und Weise den Kläger an den Pranger gestellt, in dem sie den Kläger frühzeitig geoutet hat und in ihrer unzutreffenden und unwahren Berichterstattung auch noch unter voller Namensnennung fortgefahren ist, als der Kläger schon öffentlich, aber auch gegenüber der Beklagten den richtigen Sachverhalt klar gestellt hatte.

Aufgrund der unrichtigen Berichterstattung in dem streitgegenständlichen taz-Artikels hat der Kläger konkret verschiedene Aufträge verloren. So hatte der Kläger mehrere Projekte mit dem Magazin stern geplant, wobei verschiedene Recherchen bereits vor der ersten Veröffentlichung der taz vom Kläger getätigt worden sind. Nach der Berichterstattung in der taz wurde dem Kläger von seinem Ansprechpartner beim stern mitgeteilt, dass der stern die verschiedenen Aufträge „storniere“ mit der Folge, dass dem Kläger erhebliche Honorare entgangen sind.

Gleiches gilt für die Auslandsredaktion des ZDF. Hier waren bereits verschiedene Koproduktionen angelaufen. Der Kläger sollte an einer aufwendigen Dokumentation zum Thema „5 Jahre danach, gemeint ist 5 Jahre nach dem 11. September“ mitwirken; er sollte

hier insbesondere kompetente Gesprächspartner in islamistischen und im geheimdienstlichen Bereich beschaffen. Auch hier wurde nach der ersten Veröffentlichung der taz der entsprechende Auftrag gekündigt.

Auch beim Heyne Verlag, bei dem Bestseller „Im Visier“ erschienen ist, wurden weitere Projekte erst einmal „auf Eis“ gelegt. Auch hier war Auslöser der ersten Artikel in der taz.

Der Kläger seit 1986 für das Institut für Terrorismusforschung und Sicherheitspolitik tätig; nach dem ersten taz-Artikel erklärten die bisherigen Partner an der Spitze dieses Instituts des Klägers, dass dessen Ämter mit sofortiger Wirkung ruhen würden. Der Kläger musste aufgrund des öffentlichen Drucks, der insbesondere durch die zahlreichen Artikel der Beklagten immer mehr aufgebaut und aufgebauscht wurden, schließlich mit sofortiger Wirkung aus dem Institut ausscheiden, wodurch dem Kläger nicht nur konkret Honorar, sondern auch weitere Projekte entgangen sind. Noch immer haben die taz-Artikel auf die verschiedenen Aufträge und Verlagsprojekte des Klägers einen enormen negativen Einfluss, insbesondere deshalb, weil die taz es bis zum heutigen Tag abgelehnt hat, einen korrekten Widerruf bzw. eine korrekte Richtigstellung zu veröffentlichen. Der Kläger damit bewiesen, dass ihm aufgrund der streitgegenständlichen taz-Artikel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erheblicher materieller Schaden entstanden ist, dessen Höhe im Einzelnen noch nicht bezifferbar ist. Damit ist auch dieser Schadensersatzfeststellungsanspruch in vollem Umfang begründet.

C. Sonstiges

Das angerufene Gericht ist gem. § 32 ZPO örtlich zuständig, da die taz bestimmungsgemäß auch in München z. B. am Flughafenkiosk oder am Hauptbahnhofkiosk verbreitet wird.

Der angegebene Streitwert errechnet sich wie folgt:

Unterlassungsanspruch:	€ 15.000,00 (3 x € 5.000,00)
Widerruf:	€ 15.000,00 (3 x € 5.000,00)
Geldentschädigung:	€ 10.000,00
Schadensersatz:	€ 20.000,00


Rechtsanwalt